

OGH: Feststellungsklage über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer Kommanditgesellschaft

Rechtsprechung □ Gesellschaftsrecht □ Bearbeiter: Patrick Kleinbauer □ RdFU 2025/78 □ Heft 3 v. 17.12.2025

ZPO: § 228

GmbHG: § 42

AktG: § 198, § 201

Bei Personengesellschaften müssen Feststellungsklagen über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer Personengesellschaft stets sämtliche Gesellschafter auf Kläger- oder Beklagtenseite erfassen. Die Gesellschafter bilden sowohl auf Klägers- als auch auf Beklagtenseite jeweils eine einheitliche Streitpartei.

Auch eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung, wonach Klagen wegen Beschlussmängeln ausschließlich gegen die Gesellschaft zu richten sind, vermag an der notwendigen Beteiligung aller Gesellschafter nichts zu ändern - auch in diesem Fall haben Feststellungsklagen über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses sämtliche Gesellschafter auf Kläger- oder Beklagtenseite zu erfassen.

OGH 13. 8. 2025, 6 Ob 29/24v

Sachverhalt

78-1 Die Kl. sind Kommanditisten der bekl. GmbH & Co KG und begehrten die Feststellung der Nichtigkeit von acht in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen.

Weiters begehrten die Kl. die Feststellung, dass gegenteilige Beschlussergebnisse erzielt wurden, da der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Stimmen mehrerer Kommanditisten nicht berücksichtigt habe.

Die Kl. stützen sich auf § 12 Pkt 11 des Gesellschaftsvertrages, wonach Klagen wegen Beschlussmängeln direkt gegen die Gesellschaft zu richten seien.

Die Bekl. und deren Nebeninterventientin, die Komplementärin der Gesellschaft, wendeten ein, die Klage hätte gegen alle nicht bereits auf der Klägersseite auftretenden Gesellschafter eingebracht werden müssen. Der Klage fehle es deshalb am rechtlichen Interesse.

Das ErstG wies die Klage ab; das BerufungsG bestätigte diese Entscheidung und ließ die ordentliche Revision zu.

Aus der Entscheidung

78-2 [11] Damit müssen am Verfahren über eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer Personengesellschaft alle Gesellschafter auf Kläger- oder Beklagtenseite beteiligt sein. Dieses Erfordernis ergibt sich daraus, dass andernfalls das Urteil keine materielle Rechtskraft

gegenüber den nicht beteiligten Gesellschaftern entfalten könnte und insofern nicht die dem Feststellungsurteil zukommende Friedensfunktion zu erfüllen vermöchte (18 OCg 3/22y [Rz 51]; 6 Ob 258/08x [ErwGr 3.3.]). Nur die Beteiligung aller Gesellschafter an einem Verfahren kann verhindern, dass inhaltlich voneinander abweichende Entscheidungen ergehen, die jeweils *inter partes* binden und so zu einer faktisch nicht mehr bewältigbaren Spaltung des Gesellschaftsverhältnisses führen (18 OCg 3/22y [Rz 51]; 6 Ob 258/08x [ErwGr 3.3.]; vgl 4 Ob 109/07v [ErwGr 1.])

[...]

[20] Zutreffend hat bereits das BerufungsG ausgeführt, dass (auch) die Wirkungen der Rechtskraft als gesetzlich angeordnete und von Amts wegen wahrzunehmende (vgl RS0132136; RS0039968; RS0074226) Urteilsfolge der Parteiendisposition entzogen sind, weil deren Wahrnehmung primär dem öffentlichen Interesse an Rechtssicherheit und Rechtseinheit dient (Klicka in Fasching/Konecny 3 III/2 § 411 ZPO Rz 138; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1541). [...] Auch eine vertragliche Erweiterung der subjektiven Rechtskraft auf die Gesellschafter einer KG durch gesellschaftsvertragliche Zuweisung der alleinigen Beklagtenstellung an die Gesellschaft im Beschlussmängelstreit ist unzulässig (*Kalss*, GesRZ 2023, 141 [145]; *Garber*, Zak 2023/335, 188 [189]; aM *Trenker*, NZ 2024, 286 [291]; vgl ders, Einvernehmliche Parteiendisposition im Zivilprozess 615).

[...]

[25] Zusammenfassend müssen Feststellungsklagen über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer Kommanditgesellschaft auch dann sämtliche Gesellschafter auf Kläger- oder Beklagtenseite als notwendige Streitgenossen erfassen, wenn im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurde, dass nur die Gesellschaft geklagt werden kann. Die Gesellschafter bilden sowohl auf Klags- als auch auf Beklagtenseite jeweils eine einheitliche Streitpartei.

Anmerkung:

von *Patrick Kleinbauer*

1. Bisherige Meinung in der Literatur

78-3 Der OGH hat sich in der vorliegende E erstmals mit der Frage der Zulässigkeit einer gesellschaftsvertraglichen Zuweisung der Beklagtenstellung zur Gesellschaft für Klagen über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses auseinandergesetzt (in den bisherigen E 18 OCg3/22y [Rz 60] und 6 Ob 258/08x [ErwGr 3.7.] wurde diese Frage bislang offengelassen).

In der Lit hat ein Teil der österreichischen Lehre bislang die Ansicht vertreten, dass es zulässig sei, die Prozessführung durch eine entsprechende Klausel im Gesellschaftsvertrag auf die Gesellschaft selbst zu übertragen. Dies wurde teils damit begründet, dass sich die Rechtskrafterstreckung damit begründen ließe, dass man die Zuweisung der Parteistellung an die Gesellschaft als gewillkürte Prozessstandschaft oder als Prozessvollmacht begreift.¹

Nach einer anderen Ansicht soll die gesellschaftsvertragliche Zuweisung der Parteistellung an die Gesellschaft zulässig sein, weil das Urteil in Analogie zu § 198 AktG und § 42 Abs 6 GmbHG Rechtskraftwirkung unter sämtlichen Gesellschaftern entfalten würde.²

2. Ansicht des BGH zur deutschen Rechtslage

78-4 Auch der BGH hat zur deutschen Rechtslage ausgesprochen, dass es zulässig sei, wenn der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft bestimmt, dass Beschlussmängel durch eine Klage gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen sind. In einem solchen Fall entfalte das im Rechtsstreit ergehende Urteil zwar gegenüber den nicht am Verfahren beteiligten Mitgesellschaftern keine Bindungswirkung im Sinne der Rechtskrafterstreckung nach den auch

auf die GmbH anwendbaren § 248 Abs 1 Satz 1, § 249 Abs 1 Satz 1 dAktG. Allerdings seien die Mitgesellschafter schuldrechtlich verpflichtet, sich an die im Rechtsstreit gegen die Gesellschaft ergehende Entscheidung zu halten.³

3. Entscheidung des OGH

78-5 Der OGH hat sich dieser - von Teilen der Lit bereits als hM aufgefassten⁴ - Ansicht mit der vorliegenden E jedoch nicht angeschlossen: Der OGH hat dazu insb hervorgehoben, dass es sich um eine unzulässige Erstreckung der Wirkung der subjektiven Rechtskraft handeln würde, weil Parteien über die Erstreckung der Rechtskraft nicht disponieren können. Eine vertragliche Erweiterung der subjektiven Rechtskraft auf die Gesellschafter einer KG durch gesellschaftsvertragliche Zuweisung der alleinigen Beklagtenstellung an die Gesellschaft sei einer Disposition zur Beseitigung der Rechtskraft gleichzuhalten und daher unwirksam.⁵

Weiters scheide auch eine - im Sinne der Judikatur des BGH - schuldrechtliche Bindungswirkung des Urteils für alle Gesellschafter aus, weil dadurch nicht die prozessuale Rechtsfolge der Bindungswirkung herbeigeführt werden könnte.⁶ Auch eine analoge Anwendung von § 42 Abs 6 GmbHG würde ausscheiden.⁷ Zusammengefasst sei die Feststellungsklage nach Ansicht des OGH somit - trotz einer allenfalls anderslautenden Regelung im Gesellschaftsvertrag - immer gegen sämtliche Gesellschafter zu richten.

4. Fazit für die Praxis

78-6 Auch wenn die Entscheidungsbegründung des OGH schlüssig argumentiert ist, ist die E für die Praxis wohl eher ungünstig:

Gerade bei Personengesellschaften mit einer Vielzahl an Gesellschaftern ("Publikumsgesellschaften") oder Personengesellschaften, bei denen die Gesellschafter aus Familienmitgliedern bestehen, hätte eine Zuweisung der Passivlegitimation zur Gesellschaft durchaus praxistaugliche Abhilfe schaffen können. Bei Publikumsgesellschaften hätten nicht sämtliche Gesellschafter auf Kläger- oder Beklagtenseite auftreten müssen - und hätten die damit allenfalls einhergehenden Probleme, wie insb hinsichtlich der Zustellung, umgangen werden können. Auch in sog "Familiengesellschaften" kann es zweckmäßig sein, nicht einzelne Familienmitglieder persönlich in Anspruch nehmen zu müssen, sondern die Gesellschaft als übergeordnete juristische Person heranzuziehen.

Die Praxis wird sich - sowohl bei der Vertragsgestaltung als auch bei der Beschlussanfechtung - jedoch künftig an der vorliegenden E orientieren müssen. *De lege ferenda* ist aber anzudenken, ob für das Regime der Beschlussanfechtungen bei Personengesellschaften nicht eine ausdrückliche und konkrete Regelung im UGB vorgesehen werden sollte, da es sich beim Rechtsschutz um eine sensible Materie handelt, die aktuell nur durch die "grundsätzliche" Bestimmung des § 228 ZPO zur Feststellungsklage und die dazu ergangenen Lit und Rsp näher geregelt wird.

¹ Oberhammer, Die OHG im Zivilprozeß (1998) 350 ff, 356.

² Noack, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen (1989) 88 ff, 175 f, 181 f.

³ BGH II ZR 83/09 (Rz 19); I ZB 13/21 - Schiedsfähigkeit IV (Rz 17).

⁴ Thöni in Zib/Dellinger (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch (2016) § 119 UGB Thöni in Zib/Dellinger (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch (2016) § 119 UGB - IV. Rechtsfolgen fehlerhafter Gesellschafterbeschlüsse Rz 237.

⁵ OGH 13. 8. 2025, 6 Ob 29/24v (Rz 20).

⁶ OGH 13. 8. 2025, 6 Ob 29/24v (Rz 21).

⁷ OGH 13. 8. 2025, 6 Ob 29/24v (Rz 21).

RdFU - Österreichisches Recht der Familienunternehmen

OGH: Feststellungsklage über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer Kommanditgesellschaft
Erstellt von Birgit Wenczel 19.12.2025